

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg und Hendrikje Klein (LINKE)

vom 11. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. April 2024)

zum Thema:

**Auf dem Weg zur Auflösung der PMA: Rechenricks mit der  
Schwerbehindertenausgleichsabgabe?**

und **Antwort** vom 29. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg und Frau Abgeordnete Hendrikje Klein (LINKE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18 831  
vom 11. April 2024  
über Auf dem Weg zur Auflösung der PMA: Rechenricks mit der  
Schwerbehindertenausgleichsabgabe?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Laut aktueller Ist-Liste der Finanzverwaltung wurde im Einzelplan 11, Kapitel 1166 (Landesamt für Gesundheit und Soziales) der Titel 91998 (Zuführung an die Rücklage der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch-Neuntes Buch) mit einer Verfügungsbeschränkung in Höhe von 3.977.000 Euro belegt. Um welche Art von Verfügungsbeschränkung handelt es sich und wann wurde sie auf wessen Veranlassung verhängt?

Zu 1.: Bei der Verfügungsbeschränkung handelt es sich um eine Sperre mit dem Buchungstextschlüssel V20 (Verfügungsbeschränkung zur Steuerung Haushaltswirtschaft). Gemäß Nr. 5 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Anlage 1 der Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2024 (Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2024 - HWR 2024) sind die Ansätze der Titelgruppe 919\*\* „Zuführungen an sonstige Rücklagen“ in voller Höhe zu sperren. Auf dieser Grundlage wurde die Sperre am 08.01.2024 gesetzt. Anlage 1 HWR 2024 benennt Ausgaben zum vorläufigen (Teil-)Ausgleich der zentralen Pauschalen Minderausgabe. Über die Festlegung der endgültigen Auflösung der Pauschalen Minderausgaben befindet sich der Senat noch in der internen Abstimmung.

2. Inwieweit trifft es zu, dass der Rechtsrahmen für diesen Titel der Paragraf 160 des SGB IX und die aus der dortigen Ermächtigung resultierende Schwerbehindertenausgleichsabgabe-Verordnung ist?
3. Inwieweit trifft es zu, dass diese Verordnung in § 14 einen abgeschlossenen Katalog von Zwecken enthält, für die die Ausgleichsabgabe verwendet werden darf?
4. Inwieweit trifft es zu, dass die Einnahmen und die Ausgaben aus der Schwerbehindertenausgleichsabgabe aufgrund der Vorgabe des § 160 Abs. 7 SGB IX zwar im Rahmen des Landeshaushalts verbucht, aber dort innerhalb eines geschlossenen Finanzierungskreislaufs bewegt? Falls ja, welche konkrete Auswirkung auf diesen Finanzierungskreislauf hätte die Beibehaltung der Verfügungsbeschränkung oder gar ein Abgang ggü. dem Ansatz?

Zu 2. bis 4.: Nach § 160 Abs. 5 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) darf die Ausgleichsabgabe nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX) verwendet werden, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu leisten sind oder geleistet werden. In der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) sind die Verwendungszwecke der Ausgleichsabgabe in § 14 SchwbAV erschöpfend festgelegt und werden in den fortfolgenden Paragrafen konkretisiert. Die Verwendung der Ausgleichsabgabe ist somit zweckgebunden. Um die Leistungen verlässlich zu erfüllen ergibt sich die Erforderlichkeit einer Rücklage. Wie in § 160 Abs. 7 SGB IX dargestellt, haben die Integrationsämter (in Berlin heißt das Integrationsamt Inklusionsamt) die Mittel der Ausgleichsabgabe gesondert zu verwalten. Die Rechnungslegung und formelle Einrichtung der Rechnungen und Belege richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen des Haushaltsrechts.

5. Bitte um titelscharfe Auflistung und jeweilige Begründung, in welchen Titeln des Kapitels 1166 die Ausgaben der Ausgleichsabgabe bereits oder voraussichtlich einer Gesamthöhe von bis zu 3,97 Millionen Euro erhöht werden?

Zu 5.: Eine Erhöhung der Ausgaben der Ausgleichsabgabe bis zu einer Gesamthöhe von 3,97 Millionen Euro bei anderen Titeln des Kapitels 1166 ist nicht beabsichtigt. Hintergrund ist, dass gem. Nr. 5 Abs. 2 Satz 3 HWR 2024 eine Bewirtschaftung der gesperrten Ausgaben zulässig ist, wenn und soweit die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung zugestimmt hat.

Berlin, den 29. April 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung